

Dr. Manfred A. DAUSES

Rechtsreferent am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften,
Luxemburg

GRUNDFRAGEN DES WELTRAUMRECHTES

Weltraumforschung und Weltraumnutzung gehören bereits zu den technischen Handfertigkeiten unserer Zeit. Zumindest für den Bereich des erdnahen Raumes sind sie über das Stadium der avantgardistischen Pionierleistung hinausgewachsen und in die Phase der technologischen und wirtschaftlichen Nutzenanwendung getreten. Die beachtliche Zahl erfolgreicher Satellitenstarts legt ein beredtes Zeugnis für diesen Fortschritt ab. Bis zum 31. 12. 1976 hatte die Internationale Fernmeldeunion in Genf den gelungenen Start von 2117 Satelliten und Raumsonden registriert. Von diesen waren 1096 sowjetischer und 907 amerikanischer Herkunft. Den Rest teilten sich weitere Staaten und internationale Organisationen. Bei insgesamt 40 bemannten Raumflügen haben bisher 71 amerikanische und 62 sowjetische Kosmonauten die Erde zu einem Flug in den Weltraum verlassen, so daß auch der bemannte Raumflug bereits weitgehend seinen spektakulären Charakter verloren hat.¹⁾

¹⁾ Vgl. Manfred A. Dauses / Dieter O. A. Wolf, Weltraum und Sicherheit, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, 8. April 1978, S. 3 ff.; Dauses, Neuere Fragen des Weltraumrechts, in: Archiv des Völkerrechts, Bd. 17 (1976), S. 46 ff.; ders., Der gegenwärtige Stand des Weltraumrechts, in: Neue Juristische Wochenschrift 1973, S. 172 ff.

Im deutschen Sprachraum ist bisher keine Gesamtdarstellung der neueren Weltraumrechtsproblematik erschienen. Aus dem englischsprachigen Schrifttum ist zu erwähnen: Manfred Lachs, *The Law of Outer Space, An Experience in Contemporary Law-Making*, Leiden 1972, 196 Seiten. Ein umfassendes Werk ist in französischer Sprache erschienen: Marco G. Marcoff, *Traité de Droit international public de l'espace*, Fribourg-Genf-Paris-New York 1973, 835 Seiten.

Anwendungssatelliten dienen heute der Wetter- und Katastrophenforschung, der Luft- und Seenavigation, der astronomischen, atmosphärologischen und geophysikalischen Forschung, der Nachrichtenübermittlung und Erderkundung. Sie sind in der Lage, binnen kürzester Zeit die Erdoberfläche zu vermessen. Sie registrieren Raketenstarts und Truppenbewegungen. Sie haben den internationalen Fernmeldeverkehr revolutioniert; satellitenübertragene Fernsehsendungen sind zur Selbstverständlichkeit geworden. Geosatelliten forschen nach Erdöl und anderen Bodenschätzen, orten Fischgründe und analysieren landwirtschaftliche Nutzungsarten. Sie haben die Wettervorhersage verbessert und dem Katastrophenschutz neue Möglichkeiten erschlossen. Der wissenschaftliche und praktische Gewinn der Raumfahrt ist beträchtlich: Der Einsatz von Satelliten und Raumsonden hat neue Erkenntnisse über Sonnenaktivitäten, Planeten, Fixsterne und Galaxien, die oberen Atmosphäreschichten und die kosmische Strahlung, die Gestalt und den geophysikalischen Aufbau der Erde, Rohstofflager, biologisches Gleichgewicht und die Erhaltung der natürlichen Umwelt vermittelt.

Die Auswirkungen des schwindelerregenden technologischen Fortschritts auf den rechtlichen Bereich liegen auf der Hand: Der Überflug fremden Staatsgebietes durch Satelliten hat die Einflusssphäre der raumfahrenden Nationen erweitert und Eingriffe in die territoriale Hoheit von Drittstaaten wahrscheinlicher gemacht. Entgegen anfänglichen Versicherungen der Großmächte bildet der Weltraum inzwischen auch militärisch-strategisch einen Gegenstand unmittelbarer Machtentfaltung. Die Möglichkeiten eines Mißbrauches der hochentwickelten Techniken wirft die Frage ihrer rechtlichen Kontrolle in neuem Lichte auf. Aber auch die Schadensgefährdung durch abstürzende Raumfahrzeuge und die Bedrohung des Gleichgewichts der natürlichen Umwelt haben neue Dimensionen erlangt und bedürfen der haftungs- und umweltrechtlichen Erfassung. Besondere Rechtsbestimmungen erfordern auch die beachtlichen Fortschritte, die auf dem Gebiet der satellitären Erderkundung und des Weltraumfunkwesens erzielt werden konnten. Schließlich bedürfen die mannigfachen Formen wachsender inter-

nationaler Zusammenarbeit und Interdependenz neuer sachgerechter Regelungen und Organisationsstrukturen.

Die Gesamtheit der Sondervorschriften, die aus Anlaß des menschlichen Vorstoßes in den Kosmos die Erforschung und Nutzung des Weltraums und der Himmelskörper regeln, wird im Schrifttum als „Weltraumrecht“ (engl.: „space law“) bezeichnet. Dieses ist, da die Problemstellungen überwiegend im zwischenstaatlichen Bereich liegen, weitgehend ein Bestandteil des Völkerrechts; jedoch sind auch innerstaatliche Vorschriften mit weltraumrechtlichem Bezug möglich, etwa zur Regelung des Verhältnisses der privaten Raumfahrtunternehmen und der Raumfahrer und Raumfahrzeuge zu ihren jeweiligen Heimatstaaten.

I. Die Quellen des Weltraumrechts

Die Entwicklung des internationalen Weltraumrechts ist dem technischen Fortschritt auf dem Fuße gefolgt. Bereits im Jahre 1958, unmittelbar nach dem Beginn des Abenteuers Weltraum mit dem Start des ersten künstlichen Erdbegleiters Sputnik I am 4. Oktober 1957, setzten die Vereinten Nationen einen vorbereitenden Sonderausschuß zur friedlichen Nutzung des Weltraums ein, der 1961 in einen gleichbenannten ständigen Ausschuß zur friedlichen Weltraumnutzung umgewandelt wurde. Dieser hat in der Folge über 20 weltraumrechtliche Entschlüsse vorbereitet, die von der Vollversammlung verabschiedet wurden. Die Vereinten Nationen nahmen in ihnen zu den rechtlichen Grundsätzen des menschlichen Vorstoßes in den Weltraum Stellung und regten die ausschließlich friedliche Nutzung des Weltraums, wachsende internationale Zusammenarbeit und die Förderung des Nutzens und Besten der Gesamtmenschheit auf der Grundlage der Gleichheit aller Staaten an. Aus ihnen sollten vier universelle Weltraumrechtsübereinkommen hervorgehen, nämlich der Weltraumvertrag von 1967, das Raumfahrerübereinkommen von 1968, das Weltraumhaftungsübereinkommen von 1972 und das Registrierungsübereinkommen von 1975. Während sich die weltraumrechtlichen Entschlüsse zunächst auf ausfüllungsbedürftige Programmsätze beschränkten, bildete sich später schrittweise ein klares Bekenntnis zu unmittelbar

anwendbaren Rechtsnormen heraus, die sich schließlich in den genannten Übereinkommen konsolidierten. Dieser Entwicklungsgang sei im folgenden kurz skizziert:

Die beiden ersten weltraumbezogenen Entschliefungen 1348 (XIII) vom 13. Dezember 1958 ²⁾ und 1472 (XIV) vom 12. Dezember 1959 ³⁾ hatten noch ausschließlicly programmatischen Charakter. Sie zollten dem gemeinsamen Interesse der Menschheit am Weltraum und der großen Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit bei der Untersuchung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken Anerkennung, sprachen sich für die Erforschung und Erschließung des Weltraums zum Wohle der Menschheit aus und begrüßten das gegenseitige Verständnis und die Stärkung der freundschaftlichen Beziehungen unter den Völkern als Richtschnur des staatlichen Verhaltens. Diese inhaltlich noch unbestimmten Forderungen gipfelten erstmals in der Entschliefung 1721 (XVI) vom 20. Dezember 1961 ⁴⁾ in der Empfehlung an die Staatengemeinschaft, das All von jeglicher Art nationaler Hoheits- und sonstiger Ausschlußbetätigung freizuhalten und der Theorie der irdischen Okkupation im Weltraum Geltung zu versagen.

Noch aber verstand sich Entschliefung 1721 (XVI) als eine unverbindliche Empfehlung. Erst im Anschluß daran festigte sich eine einheitliche Rechtsüberzeugung der Nationen: Entschliefung 1962 (XVIII) vom 13. Dezember 1963 ⁵⁾ beschränkte sich nicht mehr auf ausfüllungsbedürftige Rechtssätze und unverbindliche Empfehlungen, sondern enthielt eine feierliche Erklärung bereits als geltend angenommener Rechtsgrundsätze. Die wesentlichen Punkte dieser Grundsatzdeklaration sind: Der Weltraum und die Himmelskörper sind frei zur Erforschung und Nutzung durch alle Staaten auf der

²⁾ UN-Resolution 1348 (XIII), „Question of the Peaceful Uses of Outer Space“.

³⁾ UN-Resolution 1472 (XIV), „International Cooperation in the Peaceful Uses of Outer Space“.

⁴⁾ UN-Resolution 1721 (XVI), „International Cooperation in the Peaceful Uses of Outer Space“.

⁵⁾ UN-Resolution 1962 (XVIII), „Declaration of the Legal Principles Governing the Activities of States in the Exploration and Uses of Outer Space“.

Grundlage der Gleichheit und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht; der Weltraum und die Himmelskörper unterliegen nicht der nationalen Aneignung durch Hoheitsansprüche, durch Benutzung oder Okkupation oder durch sonstige Mittel. Auch die völkerrechtliche Verantwortlichkeit der Staaten für ihre nationalen Tätigkeiten im Weltraum, unabhängig davon, ob solche Tätigkeiten durch öffentlich-rechtliche Behörden oder Privatunternehmen durchgeführt werden, wird deklariert. Der Startstaat haftet für Schäden, die durch Weltraumgegenstände einem ausländischen Staat oder dessen natürlichen oder juristischen Personen auf der Erde, im Luftraum oder im Weltraum zugefügt werden.

Entschlüsseungen zwischenstaatlicher internationaler Organisationen schaffen nach einhelliger Auffassung nicht selbstständig bindende Völkerrechtsnormen. Daher bildet die wichtigste Quelle des internationalen Weltraumrechts das Weltraumvertragsrecht.

An erster Stelle ist der bereits genannte Weltraumvertrag vom 27. Januar 1967 anzuführen, der als Weltraumgrundsatzvertrag, als Magna Charta des Weltraums und der Himmelskörper bezeichnet werden kann. Sein voller Titel lautet „Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper“. Er ist seit dem 10. Oktober 1967 in Kraft; zur Zeit gehören ihm über 100 Staaten, darunter die beiden Weltraumgroßmächte USA und UdSSR, ferner die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik als Vertragsparteien an.⁶⁾

Der Weltraumvertrag ist aus Verhandlungen entstanden, die im Jahre 1966 im Rahmen der Vereinten Nationen begannen. Am 9. Mai 1966 hatte der Präsident der Vereinigten Staaten, Johnson, in

⁶⁾ Der englische Titel des Vertrages lautet: „Treaty on Principles Governing the Activities of States in the Exploration and Use of Outer Space, including the Moon and Other Celestial Bodies“. Der Vertragstext ist abgedruckt in: Bundesgesetzblatt (BGBl.) Teil II, 8. Oktober 1969, S. 1967 ff. Siehe dazu: Alex Meyer, Der Weltraumvertrag, in: Zeitschrift für Luftrecht und Weltraumrechtsfragen (ZLW), Bd. 16 [1967], S. 65 ff.; Adrian Bueckling, Weltraumvertrag und nationale Folgegesetzgebung, in: ZLW Bd. 17 [1968], S. 225 ff.

einer Botschaft die Bereitschaft seiner Regierung zur Unterzeichnung eines Vertrages mitgeteilt, der jede militärische Tätigkeit auf dem Mond und anderen Himmelskörpern untersagen sollte; auch die Alleinherrschaft einer Nation über Himmelskörper sollte darin verboten werden. Die sowjetische Regierung hatte mit einem Schreiben ihres Außenministers Gromyko am 31. Mai 1966 gleichfalls den Generalsekretär der Vereinten Nationen gebeten, die Frage eines internationalen Übereinkommens über die Erforschung des Mondes und anderer Himmelskörper auf die Tagesordnung der 21. Vollversammlung der Vereinten Nationen zu setzen. Diese beiden Schritte, zusammen mit den Bemühungen zahlreicher Staaten in den Vereinten Nationen, führten dazu, daß die 21. Vollversammlung den Text des Übereinkommens einstimmig zur Unterzeichnung empfahl.

Die wesentlichen Grundsätze des Weltraumvertrages sind:

– Die Erforschung und Nutzung des Weltraums sollen im Interesse aller Staaten erfolgen. Der Weltraum ist ein Betätigungsfeld der gesamten Menschheit (Art. 1). Damit wird der Zugang zum Weltraum allen Staaten auf der Basis der Gleichheit uneingeschränkt eröffnet. Die Bestimmung ist eine wichtige Voraussetzung für die Ausübung jeglicher Art friedlicher Betätigung in diesem Bereich.

– Die nationale Aneignung des Weltraums, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, durch Beanspruchung der Hoheitsgewalt, durch Benutzung, Okkupation oder in sonstiger Weise ist untersagt (Art. 2). Es handelt sich hierbei um eine Form der Internationalisierung des Weltraums, die einen wesentlichen Fortschritt gegenüber bisherigen völkerrechtlichen Regelungen darstellt. Sie könnte in der Weltraumdimension auf wirksame Weise Konflikte verhindern helfen, wie sie in der Vergangenheit häufig durch Zwischenfälle, etwa auf der hohen See, entstanden sind.

– Die Vertragsstaaten führen bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, ihre Tätigkeiten in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, durch. Damit werden das geltende Völkerrecht und die Satzung der Vereinten

Nationen ausdrücklich auf die Tätigkeiten zur Erforschung und Nutzung des Weltraums für anwendbar erklärt (Art. 3). Durch diese deklaratorische Vorschrift soll die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich erleichtert werden.

– Kernwaffen und andere Massenvernichtungswaffen dürfen weder im Weltraum stationiert noch in eine Erdumlaufbahn oder auf Himmelskörper gebracht werden. Militärische Einrichtungen auf Himmelskörpern sind verboten (Art. 4). Durch die Unterbindung solcher militärischer Tätigkeiten (Entmilitarisierung) sollen die Gefahren, die der militärischen Nutzung des Weltraums innewohnen, gebannt werden.

– Raumfahrer sollen als „Gesandte der Menschheit“ unterstützt und in Notfällen geborgen und heimgeführt werden (Art. 5). Der Sinn dieser Vorschrift ist es, die gefährvolle menschliche Tätigkeit im Weltraum nicht durch nationales Souveränitätsdenken zu hemmen, sondern nach Möglichkeit zu erleichtern.

– Die Vertragsstaaten übernehmen die volle Verantwortung für jegliche Art von Tätigkeit im Weltraum, die ihrer Aufsicht untersteht (Art. 6), und haften für alle Schäden, die durch die von ihnen gestarteten Weltraumgegenstände verursacht werden (Art. 7).

– Die Vertragsstaaten behalten Eigentum und Hoheitsrechte über das von ihnen in den Weltraum entsandte Personal und entsandte Gegenstände (Art. 8).

– Bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, lassen sich die Vertragsstaaten von dem Grundsatz der Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung leiten. Sie führen die Untersuchung und Erforschung des Weltraums und der Himmelskörper so durch, daß deren Kontamination vermieden und in der irdischen Umwelt jede ungünstige Veränderung infolge des Einbringens außerirdischer Stoffe verhindert wird (Art. 9). Dem Artikel liegt der Gedanke zugrunde, daß die Ausweitung politischer Streitigkeiten auf Weltraumtätigkeiten und die Störung des Umweltgleichgewichts zu verhindern sind.

– Die Vertragsstaaten unterrichten den Generalsekretär der Vereinten Nationen und die Öffentlichkeit soweit wie möglich über ihre Weltraumtätigkeiten (Art. 11) und machen auf der Grundlage

der Gegenseitigkeit ihre Einrichtungen und Raumfahrzeuge Vertretern der anderen Vertragsparteien zugänglich (Art. 12).

Der Weltraumvertrag ist als die Frucht des langjährigen Bemühens der Nationen gereift, der Ausweitung nationaler Rivalitäten in den Weltraum von den Anfängen an zu wehren. Er steckt in Anerkenntnis des gemeinsamen Interesses der Menschheit am Fortschritt der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken die auslegungs- und ausfüllungsbedürftigen Grundlagen der internationalen Zusammenarbeit im Range von Völkerverfassungsrecht ab. Jedoch will er nicht der Versuch einer weltraumrechtlichen Kodifikation *uno actu* sein. Die Väter des Vertragswerkes waren weder in der Lage noch hatten sie die Absicht, für alle im Zuge fortschreitender Weltraumwissenschaft und -technologie auftretenden Eventualitäten Vorkehrungen zu treffen. Vielmehr waren sie in Anbetracht des Mangels einschlägiger Erfahrung und der Unvorhersehbarkeit der zukünftigen Entwicklung der Auffassung, daß eine zu frühe oder zu schnelle Kodifizierung unter Umständen später als Hemmschuh der weiteren Rechtsfortbildung empfunden werden könnte.

Daher kennzeichnet der Abschluß des Weltraumvertrages von 1967 nur das Ende einer ersten Phase im fortschreitenden Entwicklungsprozeß des internationalen Weltraumrechts. Wir stehen heute am Beginn einer neuen, zweiten Phase der weltraumrechtlichen Kodifikation. Diese ist durch die Vorbereitung und den Abschluß einer größeren Anzahl völkerrechtlicher Übereinkommen zu weltraumrechtlichen Einzelfragen geprägt, die aus Anlaß der sich zunehmend verdichtenden Forschungs- und Nutzungstätigkeiten im Weltraum aufgeworfen sind.⁷⁾

Als zweites universelles Weltraumabkommen wurde am 16. Januar 1968 das in erster Linie humanitären Erwägungen entsprungene Raumfahrerübereinkommen („Übereinkommen über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen“) zur Zeichnung aufgelegt. Ebenso wie der Weltraumvertrag wurde dieses Übereinkommen vom Ausschuß der Vereinten Nationen zur friedlichen

⁷⁾ Vgl. Dausen, Neuere Fragen des Weltraumrechts, aaO., S. 50.

Nutzung des Weltraums ausgearbeitet und von der Vollversammlung den Staaten zur Annahme empfohlen. Es begründet die Verpflichtung der Vertragsparteien, notgelandete Raumfahrer zu retten und in ihren Heimatstaat zurückzuführen. Abgestürzte oder notgelandete Raumfahrzeuge sind dem Startstaat zurückzugeben.⁸⁾

Am 29. März 1972 wurde das dritte universelle, gleichfalls von den Vereinten Nationen ausgearbeitete Weltraumrechtsabkommen, das sog. Weltraumhaftungsübereinkommen („Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände“) zur Zeichnung aufgelegt. Es handelt sich um ein umfangreiches Übereinkommen, dessen Ziel es ist, die materiell- und verfahrensrechtlichen Modalitäten der völkerrechtlichen Haftung für Schäden zu regeln, die durch Weltraumgegenstände verursacht werden.⁹⁾

Das jüngste unter den in Kraft befindlichen universellen Weltraumrechtsabkommen ist das sog. Registrierungsübereinkommen vom 14. Januar 1975 („Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen“), das gleichfalls von den Vereinten Nationen ausgearbeitet wurde. Es verpflichtet die Startstaaten von Weltraumgegenständen, die gestarteten Gegenstände in ein von ihnen zu führendes nationales Register einzutragen (Art. 2). Dem Generalsekretär der Vereinten Nationen sind gewisse Mindestangaben über Weltraumgegenstände mitzuteilen. Dieser trägt sie in ein von ihm zu führendes internationales Zentralregister ein (Art. 3, 4).¹⁰⁾

Weltraumrechtliche Sachverhalte regelt auch das Moskauer Atomteststoppabkommen vom 5. August 1963, das Kernwaffenversuchsexplosionen und jede andere Art von Kernwaffenexplosionen in der Atmosphäre, unter Wasser und im Weltraum bannet. Auch

⁸⁾ „Agreement on the Rescue of Astronauts, the Return of Astronauts and the Return of Objects Launched into Outer Space“, abgedruckt in: BGBl. II 1971 S. 237.

⁹⁾ „Convention on International Liability for Damage Caused by Space Objects“, abgedruckt in: BGBl. II 1975 S. 1209.

¹⁰⁾ „Convention on Registration of Objects Launched into Outer Space“, abgedruckt als Anhang zu UN-Resolution 3235 (XXIX) vom 12. November 1974. Das Übereinkommen ist von der Bundesrepublik Deutschland bisher noch nicht ratifiziert.

die Schlußakten der Genfer Außerordentlichen Funkverwaltungs-konferenz zur Verteilung von Wellenbändern für den Weltraum-funkverkehr vom 8. November 1963, ein Zusatzprotokoll zum Genfer Internationalen Fernmeldevertrag vom 21. Dezember 1959, sind weltraumrechtlich von Bedeutung. Sie weisen etwa 15 % der gesamten im internationalen Funkverkehr verfügbaren Wellen-längen, zusammen etwa 6000 MHz, der Weltraumfunkverbindung zu.

Neben den genannten universellen weltraumrechtlichen Über-einkommen besteht eine beträchtliche Zahl bi- oder plurilateraler Kooperationsabkommen, die die gemeinsame Planung und Durch-führung weltraumbezogener Forschungs- und Entwicklungsprojekte zum Gegenstand haben. Durch einige von ihnen wurden bekannte Weltraumorganisationen geschaffen, so z. B. die Europäische Welt-raumbehörde ESA (European Space Agency – Gründungsüberein-kommen vom 15. April 1975), die aus der Zusammenlegung der beiden früheren europäischen Weltraumorganisationen ELDO und ESRO entstanden ist, das Satellitenfernmeldesystem INTELSAT (International Telecommunications Satellite Consortium – Grün-dungsübereinkommen vom 20. August 1964 in der Änderungsfas-sung vom 20. August 1971) und das Ostblockgegenstück INTER-SPUTNIK (Gründungsübereinkommen vom 15. November 1971).¹¹⁾

II. Die Grundsätze des Weltraumrechts

Die Erforschung und Nutzung des Weltraums rechtlich zu um-grenzen und geordneten Spielregeln zu unterwerfen, ist die primä-re Aufgabe des internationalen Weltraumrechts. Die beherrschenden Grundsätze und normativen Eigenheiten der weltraumrechtli-chen Regelungen sollen im folgenden unter drei Gesichtspunkten aufgezeigt werden,

- dem Grundsatz der Weltraumfreiheit;
- der Entmilitarisierung des Weltraums;
- dem Weltraumhaftungsrecht.¹²⁾

¹¹⁾ Vgl. dazu: Dauses, Die Rolle internationaler Organisationen bei der Formung eines Weltraumrechts, in: ZLW Bd. 22 (1973) S. 234 ff.

¹²⁾ Siehe hierzu: Dauses, Das Weltraumrecht im Rechtsgefüge, in: Fest-schrift zu Ehren von Alex Meyer, Köln-Berlin-Bonn-München 1975, S. 283 ff.

1. Der Grundsatz der Weltraumfreiheit

Der Satz, daß die Erforschung und Nutzung des Weltraums durch die Staaten frei ist und der Zugang zu allen Gebieten des Weltraums und der Himmelskörper den Staaten offensteht, erscheint als eine Selbstverständlichkeit, die keiner besonderen Erwähnung bedarf. Sie findet sich gleichwohl in Art. 1 Abs. 2 des Weltraumvertrages von 1967 positiviert. Das gleiche gilt für die Freiheit der wissenschaftlichen Erforschung im Weltraum (Art. 1 Abs. 3 des Weltraumvertrages).

Art. 2 des Weltraumvertrages, die Kern- und Schlüsselvorschrift des Vertragswerkes, begründet ein Verbot der nationalen Aneignung im Weltraum und auf Himmelskörpern. Dieses Verbot ist seit längerem einhellig im Schrifttum anerkannt; es wurde auch bereits in EntschlieÙung 1962 (XVIII) der Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 1963 erwähnt. Art. 2 des Weltraumvertrages lautet wörtlich:

„Der Weltraum, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, unterliegt keiner nationalen Aneignung durch Beanspruchung der Hoheitsgewalt, durch Benutzung oder Okkupation oder durch andere Mittel.“

Der Wortlaut dieser Bestimmung ist umstritten. Er ist rechts-terminologisch miÙglückt, da er die Begründung von Hoheitsrechten offenbar nur als eine Erwerbsmodalität nationalen Eigentums versteht. Der Begriff der nationalen Aneignung („national appropriation“) aber ist enger als der der staatlichen Hoheit, der die Gesamtheit der obersten Prärogativen eines Staates als Völkerrechtssubjekt umfaßt.

Das weltraumrechtliche Verbot der nationalen Aneignung ist in erster Linie als Antithese zum Grundsatz der vollständigen und ausschließlichen Hoheit der Bodenstaaten über ihren Luftraum zu verstehen, den die grundlegenden luftrechtlichen Übereinkommen als geltendes Recht deklarieren (Art. 1 der Pariser Luftrechtsdeklaration von 1919; Art. 1 des Internationalen Zivilluftfahrtsübereinkommens von Chicago 1944). Art. 2 des Weltraumvertrages kann daher nur so ausgelegt werden, daß er die Begründung jeder Art umfassender Ausschlußrechte untersagt. Dagegen dürfte er nicht

die Ausübung aller öffentlich- und privatrechtlichen staatlichen Befugnisse verbieten. So behalten die Staaten insbesondere die Jurisdiktion und Kontrolle über ihre in den Weltraum oder auf Himmelskörper gesandten Gegenständen und Raumfahrer (Art. 8 Weltraumvertrag). Zu beachten ist auch, daß die Grenze zwischen der nach Art. 1 Abs. 2 und 3 des Weltraumvertrages erlaubten Forschungs- und Nutzungstätigkeit und der nach Art. 2 des Weltraumvertrages verbotenen nationalen Aneignung durch Benutzung in der Praxis fließend ist und daher vor juristische Auslegungs- und Anwendungsprobleme stellen kann.

Im Schrifttum ist heute einstimmig anerkannt, daß sich das Verbot nationaler Aneignung nicht, wie in den Anfängen von einigen Vertretern der Weltraumrechtslehre behauptet, auf den Bann staatlicher Hoheitsrechte beschränkt, sondern auch privatrechtliche Eigentumstitel umfaßt. Diese extensive Auslegung folgt insbesondere daraus, daß sich das private Eigentum nur im Rahmen einer es gewährleistenden staatlichen Herrschaftsordnung entfalten kann, so daß die Nichtaneignung kraft privaten Rechts nur die logische Konsequenz der Nichtaneignung kraft öffentlichen Rechts ist.

Noch ungeklärt ist, ob das Verbot der nationalen Aneignung nur die Himmelskörper als solche, d. h. deren Oberfläche und Untergrund, oder auch die von diesen abtrennbaren Bestandteile, d. h. an erster Stelle die wirtschaftlich nutzbaren Bodenschätze umschließt. Das Schrifttum hat sich überwiegend dafür ausgesprochen, zumindest die konsumierende Aneignung der verbrauchbaren Bodenschätze auf Himmelskörpern zuzulassen, um so das wissenschaftliche und wirtschaftliche Bemühen der den Forschungs- und Nutzungsaufwand treibenden Staaten durch das Recht auf die Früchte ihrer Tätigkeit zu entlohnen.¹⁸⁾

Die Frage nach Herrschaftsbegründung und Herrschaftsausübung steht am Ausgangspunkt eines jeden menschlichen Vorstoßes in neue Raumgefilde. Sie ist von der Antinomie zweier Grundprinzipien der Völkerrechtsordnung beherrscht, nämlich einerseits der

¹⁸⁾ Lafferranderie, *Le régime juridique applicable aux matériaux provenant de la Lune et des autres corps célestes*, Rapport introductif au Centre National pour la Recherche Scientifique 1970, S. 10.

Hoheitsgewalt der Einzelstaaten, andererseits des kollektiven Interesses der internationalen Gemeinschaft. Die in Lehre und Praxis unternommenen Lösungsversuche variieren je nach Zeitalter und Machtkonstellation. Für die territoriale Okkupation gilt im klassischen Völkerrecht seit Jahrhunderten der Grundsatz „res nullius cedit occupanti“. Danach wirkt der Akt der Landnahme hoheitsbegründend, wenn er eine Herrschaftsstruktur entfaltet, die nach innen ein bestimmtes Mindestmaß gesetzlicher Ordnung errichtet, nach außen aber in der Lage ist, den völkerrechtlichen Verpflichtungen im Hinblick auf das beanspruchte Gebiet zu genügen und die Einmischung dritter Staaten auszuschließen (Grundsatz der Effektivität).

Das internationale Weltraumrecht hat sich der okkupationsrechtlichen Analogie verschlossen. Der fast einhelligen Auffassung des Schrifttums folgend, bekennt es sich zur Abkehr von dem traditionellen Konzept der staatlichen Hoheitsbegründung. Dadurch erlangt nicht nur die Gesamtheit der Normsätze des neuen Rechts eine besondere Dimension, sondern es wird zugleich ein Wandel der rechtlichen Grundlagen des Konzepts staatlicher Jurisdiktion bewirkt.

2. Die Entmilitarisierung des Weltraums

In den Jahren nach Satellisierung des ersten Sputniks wurden Anstrengungen in Richtung auf eine vollständige Entmilitarisierung des Weltraums und der Himmelskörper unternommen, die sich deshalb nicht politisch verwirklichen ließen, weil sich die Vorstellungen der Vereinigten Staaten und der Sowjetunion über die Einbeziehung der Weltraumfrage in die allgemeinen Abrüstungsverhandlungen widersprachen. Während nämlich die Sowjets eine Loslösung der Weltraumfrage von der Frage der allgemeinen Abrüstung erstrebten, bestanden die USA auf einem Junktim zwischen beiden.

Bereits die erste einschlägige Entschließung der Vereinten Nationen, 1884 (XVIII) vom 17. Oktober 1963,¹⁴⁾ beschränkte sich un-

¹⁴⁾ UN-Resolution 1884 (XVIII), „Question of General and Complete Disarmament“.

ter Bezugnahme auf das wenige Wochen zuvor gezeichnete Moskauer Atomteststopabkommen auf eine Teilentmilitarisierung. Die Vollversammlung begrüßte in ihr die Absicht der Sowjetunion und der Vereinigten Staaten, keine Gegenstände im Weltraum zu lagern, die Kern- oder andere Massenvernichtungswaffen tragen, und forderte die Staaten mit Nachdruck auf, keine derartigen Waffen in Erdumlaufbahn zu versetzen, auf Himmelskörpern aufzustellen oder in sonstiger Weise im Weltraum anzubringen, noch auch die Durchführung derartiger Tätigkeiten zu veranlassen, anzuregen oder an ihnen teilzunehmen.

Art. 4 Abs. 1 des Weltraumvertrages übernimmt im wesentlichen den Wortlaut der Entschließung. Er verpflichtet die Staaten, keine Gegenstände, die Kernwaffen oder andere Massenvernichtungswaffen tragen, in eine Erdumlaufbahn zu bringen und weder Himmelskörper mit derartigen Waffen zu bestücken noch solche Waffen im Weltraum zu stationieren. Abs. 2 des gleichen Artikels verpflichtet die Staaten zur ausschließlich friedlichen Nutzung des Mondes und der Himmelskörper (nicht jedoch des Weltraums!), gestattet jedoch den Einsatz von Militärpersonal und militärischen Einrichtungen zu friedlichen Zwecken.

Es verdient Beachtung, daß damit kein generelles Verbot der nicht-friedlichen Benutzung des Weltraums ausgesprochen ist. Insbesondere ist nach dem Wortlaut des Weltraumvertrages nicht die nicht-friedliche Nutzung des Weltraums als solchen, also in erster Linie des von Satelliten durchquerten erdumgebenden Raumes, untersagt. Die lückenhaften Bestimmungen des Art. 4 des Weltraumvertrages, die nur aus ihrer Entstehungsgeschichte als Kompromißformel eines amerikanischen und eines sowjetischen Alternativentwurfes zu verstehen sind, entbehren daher der rechtsdogmatischen Klarheit und geschliffenen Präzision, die rechtswissenschaftlich von langer Hand vorbereitete Klauseln auszeichnen. Dies hat teilweise zu sachfremder Wortklauberei Anlaß gegeben.

Insbesondere machten die Sowjets deutlich, daß nach ihrem Rechtsverständnis die Versetzung von Kern- und anderen Massenvernichtungswaffen in Teilumlaufbahn nicht erfaßt sei, weshalb der Einsatz von Interkontinentalraketen und sog. FOBS (Fractional Orbital Bombardment Satellites) mit atomaren Gefechtsköpfen zu-

lässig sei.¹⁵⁾ Dies enthüllt sich als ein Ausdruck der vitalen militärischen Großmachtinteressen im Weltraum, die darauf abzielen, den Weltraum bedingungslos in das Spiel der strategischen Gleichgewichtsfaktoren einzubeziehen.

Darüber hinaus bestehen entscheidende Auslegungsdivergenzen über den Bedeutungsgehalt der Begriffe „friedlich“ und „militärisch“. Während die sowjetische Völkerrechtslehre jede militärische Tätigkeit als nicht-friedlich betrachtet, bewertet die vorherrschende westliche Lehre nur aggressive Tätigkeiten als nicht-friedlich und damit verboten. Die Unterscheidung ist von hoher sicherheitspolitischer Bedeutung, da von ihr die Zulässigkeit behaupteter oder wirklicher Defensiv- und Präventivmaßnahmen im Weltraum abhängt.

Fraglich ist auch die Zulässigkeit der sog. Weltraumspionage zu Zwecken der militärischen Aufklärung und Erkundung. Bekanntlich setzen die beiden Weltraumgroßmächte seit den 60er-Jahren Militärspionagesatelliten ein, die insbesondere die gegnerischen Territorien und Krisengebiete optisch und elektronisch überwachen. Während die Sowjetunion ungeachtet ihrer eigenen Spionagetätigkeit die These vertritt, daß jede satellitäre Erkundungs- und Aufklärungstätigkeit zu militärischen Zwecken eine Verletzung des Völkerrechts darstellt, ist die Position der freien Welt, an ihrer Spitze der Vereinigten Staaten, die, daß die Satellitenspionage völkerrechtlich zulässig ist, da sie durch die Notwendigkeit der freien Welt gerechtfertigt wird, Überraschungsangriffen des potentiellen Gegners vorzubeugen.¹⁶⁾

In letzter Zeit ist in der Öffentlichkeit durchgedrungen, daß die Sowjets Experimente mit sog. Killer-Satelliten unternommen haben, deren Aufgabe die Vernichtung gegnerischer Militärsatelliten sein soll. Die Vereinigten Staaten sollen Presseinformationen zufolge den Einsatz von Boden-Raum-Waffen planen, die sowjetische Satelliten vom Erdboden aus unter Beschuß nehmen können.¹⁷⁾

¹⁵⁾ Dauses/Wolf, Weltraum und Sicherheit, aaO., S. 16 f.

¹⁶⁾ Dauses/Wolf, L'espionnage par satellites et l'ordre international, in: Revue Générale de l'Air et de l'Espace (RGAE), Bd. 36 (1973), S. 283 ff.

¹⁷⁾ Dauses/Wolf, Weltraum und Sicherheit, aaO., S. 7 f.

Dies macht deutlich, daß der Weltraum bereits zu einer politisch und militärisch umkämpften Interessensphäre der Großmächte geworden ist. Damit wird die Chance nicht unbeträchtlich gemindert, zu wirklich fruchtbarer internationaler Zusammenarbeit bei der friedlichen Erforschung und Nutzung des Weltraums zu gelangen.

3. Das Weltraumhaftungsrecht ¹⁸⁾

Weltraumunternehmungen betreten wissenschaftliches und technisches Neuland. Sie benutzen prekäre Techniken von hoher potentieller Gefährlichkeit. Wenn es auch bisher noch nicht zu größeren Schäden gekommen ist, so sind doch bereits mehrere Weltraumzwischenfälle zu verzeichnen. Der Absturz des sowjetischen Satelliten Kosmos 954 war der spektakulärste, jedoch keineswegs der erste schadensträchtige Fall. Im Jahre 1960 stürzten Teile einer amerikanischen Weltraumrakete nach mißglücktem Start auf kubanisches Staatsgebiet und erschlugen eine Kuh; Menschen kamen dabei nicht zu Schaden. Wiederholt wurden auf die Erde zurückgefallene unverglühte Bruchstücke von Weltraumgegenständen gefunden, die keine oder nur geringfügige Schäden auf der Erdoberfläche verursacht haben. Im Jahre 1975 drohte der Absturz einer etwa dreißig Tonnen schweren ausgebrannten Stufe einer US-Saturn-5-Rakete, Schäden auf der Erde zu verursachen. Das Teilstück fiel glücklicherweise am 11. Januar 1975 östlich der Azoren in den Atlantik. Angaben von Experten zufolge hat auch die bisher schwerste in den Weltraum gestartete Nutzlast, das amerikanische Unternehmen Skylab, seinen stabilen Orbit verlassen und droht abzustürzen, sofern es nicht gelingt, es durch Zusatzantrieb auf eine höhere Umlaufbahn zu versetzen.

Besonders schwere Gefahren gehen von nuklearen Weltraumsystemen aus, wie sie die Vereinigten Staaten und die Sowjetunion bereits in Georbid versetzt haben. Eine Streuung der nuklearen Ladung über den Erdball kann zu unabsehbaren Verseuchungen der Atmosphäre und dauernden Strahlenschäden führen.

¹⁸⁾ Vgl. dazu: Bueckling, Die völkerrechtliche Haftung für Schäden, die durch Weltraumgegenstände verursacht werden, in: ZLW Bd. 21 (1972), S. 213 ff.

Die hohe Gefahreneigtheit der Weltraumgroßforschungsprojekte ließ bereits in den Aufbruchstunden der Raumfahrt den Ruf nach spezifischen Regeln der Schadenshaftung laut werden. Die gewöhnlich überkommenen Prinzipien des klassischen Völkerrechts erwiesen sich nämlich für Tätigkeiten von besonderer Gefährlichkeit in noch ungesicherten Pionierbereichen als unzulänglich.

Nach klassischem Völkergewohnheitsrecht sind Staaten, die anderen Staaten oder deren natürlichen oder juristischen Personen Schaden zufügen, letzteren nur zum Schadensersatz verpflichtet, wenn sie oder die Stellen oder Personen, die für sie hoheitliche Tätigkeit ausüben und für deren Tun und Unterlassen sie mithin verantwortlich sind, schuldhaft gehandelt haben. Der Regelfall der schuldhaften Schadenszufügung ist der des fahrlässigen Handelns.

Dieser Haftungsgrundsatz hat im Weltraumrecht eine zweifache wertvolle Erweiterung erfahren: Zunächst sind die Staaten nach den Art. 6, 7 des Weltraumvertrages für alle ihre nationalen Tätigkeiten, gleichgültig ob sie von regierungsamtlichen oder privaten Stellen durchgeführt werden, verantwortlich und haften dafür. Sodann verdient Art. 2 des Weltraumhaftungsübereinkommens von 1972 besondere Beachtung: Er sieht für den Regelfall des Weltraumschadens, nämlich einen durch einen Weltraumgegenstand auf der Erdoberfläche verursachten Schaden, den Grundsatz der sog. unbedingten oder absoluten Haftung vor. Danach reicht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen der Nachweis aus, daß der in Anspruch genommene Staat bzw. seine nationalen Stellen oder Unternehmen den entstandenen Schaden kausal verursacht haben. Des in der Praxis meist nur schwer zu führenden Nachweises eines Verschuldens bedarf es dagegen nicht.

Von dieser absoluten Haftung ist Freistellung vorgesehen, wenn der in Anspruch genommene Startstaat nachweist, daß der Schaden entweder ganz oder teilweise durch eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlung oder Unterlassung des anspruchstellenden Staates oder dessen von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Personen verursacht worden ist (Art. 6 Abs. 1 des Weltraumhaftungsübereinkommens). Aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergibt sich, daß eine etwaige Haftung aus Verschulden durch die

Freistellung von der absoluten Haftung unberührt bleibt, jedoch aus dem Gesichtspunkt des mitwirkenden Verletztenverschuldens gemindert werden kann.

Eventuelle Schadensersatzansprüche sind zunächst auf diplomatischem Wege geltend zu machen. Kommt eine einvernehmliche Schadensregulierung nicht zustande, so ist auf Verlangen einer jeden der Parteien eine Schiedskommission zu bilden, die über die sachliche Begründung und die Höhe des zu leistenden Schadensersatzes entscheidet (Art. 14, 18 des Weltraumhaftungsübereinkommens). Der Spruch der Schiedskommission ist jedoch nur bindend, wenn sich beide Parteien unterworfen haben. Damit droht die Gefahr, daß die praktische Verfolgung der Ansprüche letztlich im Sand der nationalen Souveränitätsinteressen verläuft. Die Weigerung der Sowjetunion, die von Kanada bezifferten Aufwendungen für die Bergung des abgestürzten Kosmos-Satelliten als zu ersetzenden Schaden anzuerkennen, hat diese Gefahr neuerdings drastisch vor Augen geführt. Die Schwierigkeiten zwingen, die bestehende Regelung zu überdenken. Eine Lösung könnte etwa darin liegen, Weltraumschäden unmittelbar aus einem internationalen Entschädigungsfonds zu decken, in den die weltraumfahrenden Nationen nach einem bestimmten, dem Umfang ihrer Weltraumunternehmungen entsprechenden Schlüssel Pflichtbeiträge zu leisten hätten.

III. Neuere Entwicklungstendenzen des Weltraumrechts

Das internationale Weltraumrecht durchläuft derzeitig einen Kodifikationsprozeß, der in der Geschichte des Rechts seinesgleichen sucht. Er ist noch keineswegs abgeschlossen und dürfte auch in absehbarer Zukunft nicht zu einem Abschluß gelangen.

Bereits im Dezember 1974 hat die Vollversammlung der Vereinten Nationen in ihrer EntschlieÙung 3234 (XXIX) Prioritäten für die weitere Arbeit des Ausschusses zur friedlichen Nutzung des Weltraums gesetzt, die bis heute im wesentlichen unverändert gelten. Diese Prioritäten sind:

- Erarbeitung eines besonderen Mondvertrages,

- Erarbeitung von Grundsätzen für den Einsatz künstlicher Erdsatelliten für Direktfernsehübertragungen;
- Erarbeitung der rechtlichen Folgerungen der Erdfernerkundung aus dem Weltraum.

Zu den genannten drei Problemkreisen ist in den letzten Jahren die bereits seit fast zwanzig Jahren auf der Tagesordnung der Vereinten Nationen stehende Frage der Abgrenzung des Weltraums prioritär hinzugekommen.¹⁹⁾

Der folgende Teil dieser Abhandlung soll einen kurzen Überblick über die anstehenden Probleme und die in Betracht kommenden Lösungsmöglichkeiten vermitteln.

1. Die Rechtslage des Mondes

Das Schrifttum hat sich auch nach Verabschiedung des Weltraumvertrages für die Ausarbeitung eines besonderen Abkommens zur Rechtslage des Mondes und der anderen Himmelskörper eingesetzt. Der Grund hierfür ist, daß der Weltraumvertrag von 1967 verschiedene der aufgeworfenen Rechtsfragen, insbesondere die Rechtslage der Bodenschätze auf Himmelskörpern, nicht geregelt hat. Der rechtswissenschaftliche Unterausschuß des Ausschusses zur friedlichen Nutzung des Weltraums errichtete am 11. April 1972 eine besondere Arbeitsgruppe für Fragen der Rechtslage des Mondes, die auf der Grundlage vorgelegter Entwürfe und Arbeitspapiere in der Folge einen Vertragsentwurf in 21 Artikeln vorbereitete, den der rechtswissenschaftliche Unterausschuß 1972 als Arbeitstext verabschiedete.²⁰⁾

Umstrittener Kernpunkt des Mondvertragsentwurfes sind die mehrfach neugefaßten Vorschriften über das Verbot der nationalen Aneignung und die Ausbeutungsrechte an Bodenschätzen auf Himmelskörpern. Art. 10 Abs. 4 des Entwurfes erklärt den Mond und seine Bodenschätze zum gemeinsamen Erbe der Menschheit. Die Vertragsparteien werden verpflichtet, ein internationales Regime der Ausbeutung der Bodenschätze des Mondes zu errich-

¹⁹⁾ Zu den neueren Entwicklungstendenzen des Weltraumrechts, siehe insbes. Dauses, *Neuere Fragen des Weltraumrechts*, aaO., S. 67 ff.

²⁰⁾ Dauses, *Zur Rechtslage des Mondes und anderer Himmelskörper*, in: ZLW Bd. 24 (1975), S. 268 ff.

ten, sobald die Ausbeutung praktisch durchführbar wird. Damit sollen die ordentliche und sichere Entwicklung und die rationelle Verwaltung der Bodenschätze sowie deren gerechte Verteilung unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer sichergestellt werden (Art. 10 bis Abs. 2, 3, 4).

Der Mondvertragsentwurf enthält damit gegenüber den allgemeinen Ausführungen des Weltraumvertrages wertvolle Klarstellungen und Konkretisierungen, die den spezifischen Erfordernissen der Erforschung und Nutzung des Mondes Rechnung tragen. Ein weiterer Vorzug besteht darin, daß erstmals eine klare Unterscheidung zwischen der Mondoberfläche und dem Monduntergrund einerseits und deren Bodenschätzen andererseits getroffen wird. Dadurch wird klargestellt, daß sich das Verbot der nationalen Aneignung nicht auch auf die Bodenschätze und sonstigen natürlichen Ressourcen der Himmelskörper bezieht.

2. Das satellitäre Direktfernsehen

Die wirtschaftlich meistversprechende Nutzenanwendung der heutigen Weltraumtechnologie ist das Weltraumfunkwesen. Es umfaßt Weltraumtelefonverbindungen, satellitenübertragene Fernsehensendungen und die verschiedenen Formen der Datenweitergabe einschließlich der See- und Luftfahrtnavigation. Die bisher erzielten rechtlichen und organisatorischen Erfolge auf diesem Gebiet sind:

- Schaffung der weltweiten Fernmeldeorganisation INTELSAT, die die Errichtung eines globalen Systems der satellitären Punkt-zu-Punkt-Übertragung mit derzeitig über 80 Mitgliedstaaten zum Gegenstand hat. Das System wird von einer teilweise privatrechtlichen Gesellschaft des amerikanischen Rechts, der COMSAT, betrieben;²¹⁾
- Schaffung der sozialistischen Parallelorganisation INTERSPUTNIK, der die Sowjetunion und weitere acht sozialistische Staaten, darunter die Mongolei und Kuba, angehören.²²⁾

²¹⁾ Christian Paternmann, Intelsat – Neue Gesichtspunkte für die Struktur internationaler Organisationen, in: ZLW Bd. 21 (1972), S. 10 ff.

²²⁾ Wulf von Kries, Intersputnik – Sozialistisches Gegenstück zu Intelsat?, in: ZLW Bd. 22 (1973), S. 12 ff.

Die traditionelle Weltraumfunkverbindung ist die der sog. „Punkt-zu-Punkt-Übertragung“, d. h. der Empfang wird durch eine in der Nähe des individuellen Empfängers gelegene Bodenstation vermittelt. Diese Übertragungstechnik ermöglicht den Empfangsstaaten die Ausübung der Kontrolle über alle Sendungen aus Drittstaaten. Die Kontrollmöglichkeit entfällt jedoch bei der politisch und rechtlich erheblich problematischeren Neutechnologie des sog. satellitären Direktfernsehens („direkt television broadcasting“), bei der die von den Fernsehsatelliten weitergeleiteten Sendungen unmittelbar von individuellen Hausempfängern aufgenommen werden können. Direktfernsehsatelliten befinden sich in diesen Jahren im Versuchsstadium. Es wird erwartet, daß sie gegen Mitte der 80er-Jahre praktisch einsetzbar werden.

Das satellitäre Direktfernsehen wirft bedeutende finanzielle, organisatorische, gesellschafts- und kulturpolitische Fragen auf. Insbesondere geht es um das Verhältnis der empfangsstaatlichen Hoheitsgewalt zum Individualrecht auf freien Informationsfluß über die nationalen Grenzen hinweg, da sich die Sendungen der Einwirkungsmöglichkeit des Empfangsstaates entziehen.²³⁾

Die Vollversammlung der Vereinten Nationen hat in ihrer EntschlieÙung 2916 (XXVII) vom 9. November 1972 den Ausschuß zur friedlichen Nutzung des Weltraums aufgefordert, unverzüglich die Ausarbeitung der Grundsätze dieser Neutechnik in einem internationalen Übereinkommen in Angriff zu nehmen. Die EntschlieÙung unterstreicht insbesondere, daß das Direktfernsehen mittels Satelliten die Annäherung der Völker vertiefen, den Informations- und Kulturaustausch fördern und das Bildungsniveau der Bevölkerungen anheben soll. Direktfernsehsendungen sollen ausschließlich den vornehmen Zielen des Friedens und der Freundschaft unter den Völkern dienen. Der freie Informationsfluß soll auf der Grundlage der strengen Beachtung der souveränen Rechte der Staaten gewährleistet werden.

²³⁾ Zur rechtlichen Problematik des satellitären Direktfernsehens, siehe: Dausés, *La télévision directe par satellites et le droit international*, in: *RGAE* Bd. 36 (1973), S. 380 ff.; ders. *Direct Television Broadcasting by Satellites and Freedom of Information*, in: *The Journal of Space Law*, Bd. 3 (1975), S. 59 ff.

1975 konnten Fortschritte in einzelnen Fragen erzielt werden. Eine besondere Redaktionsgruppe, die ein Jahr zuvor im Rahmen des rechtswissenschaftlichen Unterausschusses eingesetzt worden war, formulierte die folgenden Grundsätze: Anwendbarkeit des Völkerrechts; Rechte und Nutzen der Staaten; internationale Zusammenarbeit; staatliche Verantwortlichkeit; friedliche Streitbeilegung. Noch ungelöst jedoch sind die Fragen, ob die Ausstrahlung von Direktfernsehsendungen auf fremdes Staatsgebiet der vorherigen Zustimmung des betroffenen Staates bedarf (so die Ostblockstaaten im Gegensatz zu den Staaten der freien Welt), und ob gewisse Programminhalte als mit dem Völkerrecht unvereinbar ausgeschlossen sind.

Parallel zu den Vereinten Nationen hat sich auch die UNESCO mit den juristischen und deontologischen Fragen des satellitären Direktfernsehens befaßt. Der Grundsatz des freien Informationsflusses und die Ausweitung der Erziehung und des Kulturaustausches standen dabei, entsprechend der satzungsmäßigen Zielsetzung der Organisation, im Vordergrund. Die Generalversammlung verabschiedete am 15. November 1972 eine grundlegende Deklaration, die sich zum Grundsatz der Informationsfreiheit, der Ausbreitung der Erziehung, der Förderung des Kulturaustausches und der Ermutigung zur Zusammenarbeit im Bereich der Direktfernsehsendungen bekannte.

3. Die Erdfernerkundung aus dem Weltraum ²⁴⁾

Verfahren zur satellitären Fernerkundung der Erde werden derzeit auf experimenteller Grundlage betrieben; sie dürften in den kommenden Jahren neue Perspektiven der menschlichen Kenntnis der natürlichen Umweltbedingungen der Erde erschließen. Das bedeutendste Anwendungsgebiet der neuen Weltraumtechnologie

²⁴⁾ Siehe: Dausen, Rechtsprobleme der Fernerkundung von Bodenschätzen durch Satelliten, in: ZLW Bd. 23 (1974), S. 60 ff.; ders., National Sovereignty and Remote Sensing of Earth Resources by Satellites, in: Proceedings of the 16th Colloquium on the Law of Outer Space, International Institute of Space Law of the International Astronautical Federation, Baku (UdSSR) 1973, S. 121 ff.

wird die Fernerkundung der Bodenschätze und sonstigen natürlichen Ressourcen sein. Der erste Erderkundungssatellit, ERTS-1, wurde bereits 1972 von den Vereinigten Staaten gestartet. Die technische Entwicklung wird vor allem von den Ländern der Dritten Welt, die von der Nutzbarmachung ihrer Bodenschätze als einer Voraussetzung ihrer wirtschaftlichen Entwicklung abhängen, mit wachsender Besorgnis betrachtet.

Die Vereinten Nationen haben sich mit den aufgeworfenen Rechtsfragen seit 1969 befaßt. 1971 setzten sie eine besondere Arbeitsgruppe für Bodenschatzfernerkundung aus dem Weltraum ein. Diese erörterte seit 1975 auf der Grundlage verschiedener Arbeitsdokumente Lösungsmöglichkeiten. Jedoch blieben die politisch umstrittenen Fragen bisher ungeklärt. Zu diesen zählen insbesondere die Rechte an den durch die Fernerkundung gewonnenen Daten und die Errichtung einer internationalen Sonderbehörde zur Koordinierung der Erkundungstätigkeiten und Datenverbreitung.

4. Die Abgrenzung des Weltraums ²⁵⁾

Es mag verwundern, daß im derzeitigen Stand des internationalen Weltraumrechts kein positiver Normsatz zur Begriffsbestimmung und topographischen Abgrenzung des Weltraums als desjenigen Raumgebietes besteht, in dem Weltraumrecht anwendbar ist. Indessen kann auf eine authentische Festsetzung einer Grenze nicht länger verzichtet werden, da andernfalls die Gefahr bestünde, daß machtpolitische Auseinandersetzungen den Grenzziehungsprozeß bestimmen.

Die Vereinten Nationen haben sich seit 1959 mit der Frage der Grenze zwischen Luftraum und Weltraum befaßt, konnten jedoch bis heute keinen gemeinsamen Nenner für eine entsprechende internationale Vereinbarung ausfindig machen.

Es dürfte heute kein Zweifel mehr daran bestehen, daß die Rechtsgrenze zwischen Luftraum und Weltraum nicht allein auf naturwissenschaftliche Kriterien gestützt werden kann, sondern daß in erster Linie die Staatenpraxis und das internationale Schrift-

²⁵⁾ Siehe dazu als allgemeinen Überblick: Dausen, Die Grenze des Staatsgebietes im Raum, Berlin und München 1972, 141 Seiten.

tum zu berücksichtigen sind. Vertreter der Lehre haben als Grenzhöhe die unterschiedlichsten Werte vorgeschlagen. Sie bewegen sich von wenigen Kilometern über der Erdoberfläche bis hin zur äußeren Grenze der überwiegenden Erdanziehungskraft im Raum, der sog. Gravopause oder Satellitopause, d. h. jener Höhe, jenseits derer Erdsatelliten nicht mehr in stabilem Orbit gehalten werden können.

Nach einer im Vordringen begriffenen und wohl bereits als herrschend zu bezeichnenden Auffassung dürfte die Grenze nicht höher zu ziehen sein als die niedrigsten Umlaufperigäen der erdnächsten Geosatelliten (ca. 120 – 160 km), da jede Erstreckung darüber hinaus dem bereits gefestigten Grundsatz der Weltraumfreiheit widerspräche. In den letzten Jahren mehren sich die Stimmen im Schrifttum, die eine Höhe von 80 bis 100 Kilometern als sachgerecht vorschlagen. Diese Höhe würde in etwa in der Mitte zwischen der Obergrenze des traditionellen Luftfahrtregimes und der Untergrenze des Satellitenregimes liegen.²⁶⁾

IV. Schlußbetrachtung

Die Reise zum Mond, einst eine poetische Metapher, ist heute Trivialität geworden. Der Flug zu den erdnahen Planeten ist verwirklicht; der sprichwörtliche Griff nach den Sternen ist für die Zukunft wahrscheinlich geworden. Weltraumaktivitäten haben das Bild unseres Zeitalters und das Selbstverständnis der Menschheit entscheidend gewandelt. Sie haben einen Prozeß der Metamorphose auch in den internationalen Beziehungen ausgelöst. Ohne Übertreibung kann behauptet werden, daß der tiefgreifende Wandel, der die Organisation der internationalen Gesellschaft und das internationale Recht geprägt hat, untrennbar mit dem Fortschritt der Weltraumtechnik verknüpft ist, ja daß dieser Fortschritt den wohl spektakulärsten Beitrag zur zeitgenössischen wissenschaftlich-technischen Revolution geleistet hat.

²⁶⁾ Andrew Haley, *Space Law and Government*, New York 1963, S. 75 ff.; Alex Meyer, *Rechtsprobleme des Weltraums*, in: *ZLW* Bd. 18 (1969), S. 10 ff.; Dauses, *aaO.*, S. 99 ff. (mit Quellennachweis).

Die deontologische Bewertung der Ereignisse ist jedoch geteilt. Zwar hat der Flug künstlicher Erdsatelliten über den Erdball zu einer Art weltumspannender Solidarisierung der Völkergemeinschaft geführt. Noch sind auch Wernher von Brauns beschwörende Worte nicht verklungen, daß die Raumfahrt eine pazifizierende Wirkung zeitigen müsse. Prestigedenken und Ehrgeiz der Nationen aber haben manche anfängliche Hoffnung zerschlagen. Ungelöste Probleme bestehen im sozialen, kulturellen, militärisch-strategischen und politischen Bereich; denn trotz der beachtlichen Fortschritte der Weltraumwissenschaft und -technologie sind die neuen Möglichkeiten einer Vertiefung der internationalen Zusammenarbeit bislang nicht voll genutzt worden, so daß die Vorteile der Raumfahrt weiterhin in erster Linie den fortgeschrittensten und wohlhabensten Staaten zugutekommen. So erschöpfen sich gegenwärtig und wohl noch auf absehbare Zeit die wichtigsten Weltraumaktivitäten im Zusammenspiel der technischen Kapazitäten der beiden Supermächte USA und Sowjetunion.

Gleichwohl sind Ansatzpunkte zu einem neuen Rechts- und Ordnungsverständnis im internationalen Bereich unverkennbar. Die leidvolle Erfahrung zweier Weltkriege hat der Einsicht Raum gemacht, daß die vornehmste Aufgabe des internationalen Rechts darin bestehen muß, den Frieden unter den Völkern zu sichern. Das Weltraumrecht als der jüngste Sproß des Völkerrechts hat die Friedensfunktion der internationalen Ordnung besonders deutlich unterstrichen. Es hat dadurch die Gefahr einer militärischen Eskalation in einem räumlichen Teilbereich der internationalen Beziehungen, wenn auch nicht gebannt, so doch entscheidend verringert.

Frieden ist ein uralter Menschheitstraum. In seiner Verwirklichung liegt die Herausforderung, aber zugleich auch die große Chance des Rechts.